A WILD EMOTION OG
Dr.-Hermann-Hornung-Gasse 62/3
8200 Gleisdorf

TELEFON
0699 102 468 84
0699 120 293 76

MAIL
smile@a-wild-emotion.at

WEB
www.a-wild-emotion.at

UID: ATU79559256
Firmenbuch: FN 600981 x

A WILD EMOTION

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Hochzeitsreportagen

September 2023

I. Anwendbarkeit und Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Die nachstehenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen" (im Folgenden AGB genannt) kommen zum Tragen, sofern dem Fotografen ein Verbraucher im Sinne von §1 KSchG als Vertragspartner gegenübersteht.
2. Für alle Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien gelten ausschließlich die nachfolgenden AGB. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des jeweiligen Kunden (im Folgenden Auftraggeber) gelten nicht, es sei denn, der Fotograf hat deren Geltung ausdrücklich (schriftlich) zugestimmt. Mit Auftragserteilung anerkennen die Auftraggeber deren Anwendbarkeit. Die AGB gelten – sofern keine Änderung durch den Fotografen bekannt gegeben wird – auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die eher ihrem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.
4. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen zwischen den Parteien inkl. dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Der Vorrang von Individualvereinbarungen bleibt davon unberührt.
5. „Fotos" im Sinne dieser AGB sind alle von dem Fotografen hergestellten digitalen Produkte, egal in welcher technischen Form oder in welchem Medium sie erstellt wurden oder vorliegen. Eingeschlossen sind insbesondere Negative, gedruckte oder belichtete Papierbilder, gedruckte oder belichtete Bilder in Fotobüchern und Hochzeitsalben, digitale Bilder in Onlinegalerien oder auf sonstigen Datenträgern gespeicherte Bilder und Videos.
6. Angebote des Fotografen sind freibleibend und unverbindlich. Angenommene Angebote (schriftlich oder mündlich) sowie Terminbuchungen sind verbindlich.

II. Vertragsschluss

1. Die Auftraggeber haben die Möglichkeit, die Anfertigung von Fotos durch den Fotografen telefonisch oder per E-Mail (über die im Impressum der Internetseite des Fotografen angegebenen Kontaktdaten) oder über das entsprechende Kontaktformular anzufragen. Mit einer Anfrage gehen die Auftraggeber noch keinen verbindlichen Vertrag ein.
2. Auf Anfrage der Auftraggeber gibt der Fotograf telefonisch oder per E-Mail bzw. via Download-Link ein Angebot über die Beauftragung der Anfertigung der Fotos ab.
3. Die Annahme des Angebots durch die Auftraggeber erfolgt telefonisch, schriftlich oder per E-Mail. Mit der Annahme des Angebots kommt zwischen den Parteien ein verbindliches Vertragsverhältnis über die Anfertigung der Fotos zustande.

III. Pflichten der Auftraggeber

1. Die Auftraggeber haben dafür Sorge zu tragen, dass dem Fotografen alle für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Informationen rechtzeitig vorliegen (Wegbeschreibungen, Sonderwünsche hinsichtlich spezifischer Fotos etc.).
2. Die Auftraggeber stellen sicher, dass an den jeweiligen Standorten (Location, Kirche etc.) das Fotografieren erlaubt ist. Durch Fotografierverbote gegebenenfalls entstehende Wartezeiten des Fotografen zählen als Arbeitszeit.
3. Es liegt im Verantwortungsbereich der Auftraggeber bzw. eines allenfalls engagierten Hochzeitsplaners oder einer beauftragten Vertrauensperson, den Fotografen über die nächsten wichtigen Schritte zu informieren und anzusprechen, wann welche Fotoaufnahmen gewünscht sind. Der Fotograf ist nicht für die Organisation und Zusammenstellung der zu fotografierenden Gruppen bzw. Sequenzen verantwortlich.
4. Für die Einholung einer allenfalls erforderlichen Zustimmung abgebildeter Gegenstände (z. B. Werke der bildenden Kunst, Muster und Modelle, Marken, Fotovorlagen etc.) oder Personen (z. B. Hochzeitsgäste, Mitarbeiter) haben die Auftraggeber zu sorgen. Sie tragen dafür Sorge, dass anwesende Gäste darüber informiert sind, dass Fotos angefertigt und auch im Rahmen der Eigenwerbung des Fotografen in digitalen oder Printmedien veröffentlicht werden können. Dieses Einverständnis kann jederzeit widerrufen werden. Die Auftraggeber halten den Fotografen schad- und klaglos, insbesondere hinsichtlich von Ansprüchen aus dem Recht auf das eigene Bild gem. § 78 UrhG, dem Recht auf Datenschutz sowie hinsichtlich von Verwendungsansprüchen gem. § 1041 ABGB. Der Fotograf garantiert die Zustimmung von Berechtigten (Urheber, abgebildete Personen etc.) nur im Falle ausdrücklicher schriftlicher Zusage.
5. Sofern die mietweise Bereitstellung einer Fotobox (Photobooth o. Ä.) vereinbart wurde, verpflichten sich die Auftraggeber gegenüber dem Fotografen, diese nur im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs zu nutzen oder durch Dritte nutzen zu lassen. Bei Schäden durch unsachgemäßen Gebrauch haften die Auftraggeber. (Siehe auch Mietvertrag für die Fotobox)

IV. Leistungen, Rechte und Pflichten des Fotografen

1. Der Fotograf fotografiert im Rahmen der Hochzeitsveranstaltung der Auftraggeber im vertraglich vereinbarten Umfang. Die Auftraggeber können an diesem Tag weitere Stunden zum geltenden Stundensatz des Fotografen in Auftrag geben.
2. Der Fotograf wird den erteilten Auftrag sorgfältig ausführen. Er kann den Auftrag auch — zur Gänze oder zum Teil — durch Dritte ausführen lassen. Bei der Ausführung der fotografischen Arbeiten kann der Fotograf Hilfspersonen seiner Wahl einsetzen. Die dadurch entstandenen Kosten werden im Angebot als gesonderter Punkt angeführt.
3. Die Auftraggeber werden darauf hingewiesen, dass Fotos stets dem künstlerischen Gestaltungsspielraum des ausübenden Fotografen unterliegen. Reklamationen und/oder Mängelrügen hinsichtlich des seitens des Fotografen ausgeübten künstlerischen Gestaltungsspielraums, des Aufnahmeortes, der Menge und Art der Motive, der Häufigkeit der Aufnahmen pro Person und der verwendeten optischen und technischen Mittel der Fotografie sind daher ausgeschlossen. Nachträgliche Änderungswünsche der Auftraggeber bedürfen einer gesonderten Vereinbarung und Beauftragung und sind gesondert zu vergüten.
4. Der Fotograf kann nicht garantieren, dass alle bei der Feier anwesenden Personen auch tatsächlich fotografiert werden. Er ist stets bemüht, dieses Ziel zu erreichen. Aus allenfalls fehlenden Aufnahmen von bestimmten Personen kann kein Mangel abgeleitet werden.
5. Kann der Fotograf wegen Krankheit oder eines Umstandes, den dieser nicht zu verschulden hat, den Auftrag nicht durchführen, wird den Auftraggebern die Anzahlung erstattet. Die Auftraggeber haben in diesem Fall kein Recht auf Schadensersatzansprüche oder auf die Bereitstellung eines Ersatzfotografen.
6. Der Auftragnehmer übergibt den Auftraggebern binnen 6 Wochen nach dem Fototermin die Fotos. Für besonders aufwändige Zusatzprodukte (z. B. Hochzeitsalben) wird ein gesonderter Übergabetermin nach individuellem Aufwand vereinbart.
7. Der Fotograf wird die Aufnahmen ohne Rechtspflicht archivieren. Im Falle des Verlusts oder der Beschädigung stehen den Auftraggebern keinerlei Ansprüche zu. Eine Aushebung aus dem Archiv ab Beginn des 7. Monats nach Übergabe der Bilddateien/Fotos wird mit € 75,00 (inkl. USt) in Rechnung gestellt.

V. Eigentumsvorbehalt, Nutzungsbewilligungen und Urheberrecht

1. Alle Urheber- und Leistungsschutzrechte des Lichtbildherstellers (§§ 1, 2 Abs. 2, 73ff UrhG) stehen dem Fotografen zu. Nutzungsbewilligungen gelten nur bei ausdrücklicher Vereinbarung als erteilt.
2. Das Eigentumsrecht an der Originalbilddatei steht dem Fotografen zu. Dieser überlässt den Auftraggebern gegen vereinbarte und angemessene Honorierung die erforderlichen Kopien in einem gängigen Dateiformat (z. B. jpeg; Rohdaten werden nicht an die Auftraggeber übergeben). Ein Recht auf Übergabe digitaler/analoger Bilddateien besteht nur nach ausdrücklich schriftlicher Vereinbarung und betrifft – sollte keine abweichende Vereinbarung bestehen – nur eine Auswahl und nicht sämtliche vom Fotografen hergestellten Bilddateien.
3. Die Auftraggeber erwerben an den Fotos einfache Nutzungsbewilligungen für den Privatgebrauch. Das Recht der Vervielfältigung und der Weitergabe an Dritte wird für private Zwecke eingeräumt. Die Nutzungsbewilligungen gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.
4. Die Auftraggeber sind bei bei allfälliger Veröffentlichung im Rahmen der eingeräumten Nutzungsbewilligung verpflichtet, die Herstellerbezeichnung (Namensnennung) bzw. den Copyrightvermerk im Sinn des WURA (Welturheberrechtsabkommen) deutlich und gut lesbar sowie in ausreichender Verbindung zum Lichtbild anzubringen, und zwar wie folgt:
Foto: © A Wild Emotion (www.a-wild-emotion.at)
5. Der Fotograf darf die von ihm hergestellten Fotos im Rahmen der Eigenwerbung und publizistisch zur Illustration verwenden (z. B. für Ausstellungen, Messen, Website, Blog, Broschüren, Fachmagazine etc.) verwenden.
6. Wird das Einverständnis zur Verwendung der Fotos in Eigenwerbung durch die Auftraggeber ausdrücklich nicht erteilt, besteht für den Fotografen die Notwendigkeit der Eigenwerbung durch aktuelle Hochzeitsfotos aus anderen Aufträgen. In diesem Fall erhöht sich der Vergütungsanspruch um 15 %.
7. Andere Dienstleister, wie z. B. Visagisten, Dekorateure, Hochzeitsplaner etc., dürfen Fotos nur nach ausdrücklicher schriftlicher Freigabe durch den Fotografen verwenden.
8. Der Fotograf behält das Recht, Dritten eine Lizenz zur Verwendung der fotografischen Arbeit zu gewähren. Dieses Recht des Fotografen unterliegt jedoch der vorherigen Zustimmung der Auftraggeber. Die Auftraggeber verpflichten sich, ihre Zustimmung nicht ohne wichtigen Grund zu verweigern.

VI. Haftung bei Verlust und Beschädigung

1. Im Falle des Verlusts oder der Beschädigung von über Auftrag hergestellten Aufnahmen haftet der Fotograf – aus welchem Rechtstitel immer – nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftung ist auf eigenes Verschulden und dasjenige seiner Bediensteten beschränkt; für Dritte haftet der Fotograf nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bei der Auswahl. Jede Haftung ist auf die Materialkosten und die kostenlose Wiederholung der Aufnahmen (sofern und soweit dies möglich ist) beschränkt. Weitere Ansprüche stehen den Auftraggebern nicht zu; der Fotograf haftet insbesondere nicht
- für allfällige Reise- und Aufenthaltsspesen;
- für Drittkosten (Modelle, Assistenten, Visagisten und sonstiges Aufnahmepersonal);
- für entgangenen Gewinn und Folge- und immaterielle Schäden.

Schadenersatzansprüche bestehen nur, wenn vom Geschädigten grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Ersatzansprüche verjähren nach 3 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls aber in 10 Jahren nach Erbringung der Leistung oder Lieferung.
2. Sollte während der Vertragsausübung Schaden am Equipment (Kameras, Computer, Transportmittel etc.) des Fotografen oder an von ihm gemieteten Geräten bzw. im Besitz des Fotografen befindlichen Gegenständen bzw. Mietsachen (Fotobox) entstehen, der direkt auf die Auftraggeber oder auf in deren Einverständnis handelnde Dritte bzw. von ihnen gesandte Dritte bzw. bei Veranstaltungen auf Gäste oder Schutzbefohlene bzw. Kinder zurückzuführen ist, so sind die Auftraggeber dazu verpflichtet, das beschädigte Eigentum (etc.) innerhalb von 8 Tagen ab entsprechender schriftlicher Aufforderung zum zu diesem Zeitpunkt marktüblichen Preis zu ersetzen. Dies gilt, wenn der

Verursacher des Schadens nicht eindeutig identifizierbar sein sollte. Eine direkte Abrechnung mit evtl. bestehenden Versicherungen der Auftraggeber ist nicht vorgesehen. Bis zur vollständigen Begleichung des entstandenen Schadens wird der daraus resultierende Verdienstentgang des Fotografen zu 100 % verrechnet und ist prompt, jedoch spätestens 7 Werktage ab Rechnungserhalt fällig.

VII. Haftung, Leistung und Gewährleistung

1. Der Fotograf wird den erteilten Auftrag sorgfältig ausführen. Er kann den Auftrag auch – zur Gänze oder zum Teil – durch Dritte ausführen lassen. Sofern die Auftraggeber keine schriftlichen Anordnungen treffen, ist der Fotograf hinsichtlich der Art der Durchführung des Auftrags frei. Dies gilt insbesondere für die Bildauffassung, den Aufnahmeort und die angewendeten optisch-technischen (fotografischen) Mittel. Abweichungen von früheren Lieferungen stellen als solche keinen Mangel dar.
2. Für Mängel, die auf unrichtige oder ungenaue Anweisungen der Auftraggeber zurückzuführen sind, wird nicht gehaftet (§ 1168a ABGB). Jedenfalls haftet der Fotograf nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
3. Die Auftraggeber tragen das Risiko für alle Umstände, die nicht in der Person des Fotografen liegen, wie Wetterlage bei Außenaufnahmen, rechtzeitige Bereitstellung von Produkten und Requisiten, Reisebehinderungen etc.
4. Für unerhebliche Mängel wird nicht gehaftet. Farbdifferenzen bei Nachbestellungen gelten nicht als erheblicher Mangel. Digitales Bildrauschen bei schlechten Lichtverhältnissen gilt ebenso nicht als erheblicher Mangel, wenn üblicherweise oder aus ästhetischen Gründen kein zusätzliches Kunstlicht (Dauerlicht, Blitz etc.) zum Einsatz kommen kann (Kirchen etc.). Abschnitt VIII. Punkt 1 gilt entsprechend.
5. Außerdem übernimmt der Fotograf keine Haftung im Falle von technischen Problemen (z. B. plötzlich defekte Speicherkarte, plötzlich defekte Kamera, plötzlich defekte Festplatten etc.) und damit einhergehendem Verlust von Daten oder einem durch Verschulden Dritter (Beschädigung an der Ausrüstung etc.) einhergehenden Datenverlust.
6. Im Falle allfälliger Lieferverzögerungen gilt Abschnitt VII. Punkt 1 entsprechend. Geringfügige Lieferfristüberschreitungen sind jedenfalls zu akzeptieren, ohne dass den Auftraggebern ein Schadenersatzanspruch oder ein Rücktrittsrecht zusteht.
7. Bei Ansprüchen gegen den Fotografen seitens Dritter, die den Auftraggebern ihre Einwilligung zur Verwendung des Bildmaterials gegeben haben, übernehmen die Auftraggeber im Streitfall Schadenersatzforderungen und Prozesskosten.

VIII. Vergütung und Auslagen

1. Überschreitet die tatsächliche Arbeitszeit den vereinbarten Abrechnungszeitraum, wird der zusätzliche Zeitaufwand je halbe angefangene Stunde abgerechnet. Der Stundensatz beträgt € 280,00 am Hochzeitstag.
2. Bei Vertragsschluss wird eine erste Zahlung in Höhe von 50 % des Gesamtpreises berechnet, die innerhalb von sieben Tagen vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses fällig wird. Insoweit sind die Auftraggeber zur Vorauszahlung verpflichtet. Maßgeblich für die fristgerechte Zahlung ist der Eingang des Betrags auf dem Konto des Fotografen.
3. Geht diese Zahlung nicht fristgerecht ein, wird der Fotograf die Zahlung unter angemessener Fristsetzung anmahnen. Verstreicht auch diese Frist, ist der Fotograf zur Verweigerung der vertraglich geschuldeten Leistungen berechtigt. Gesetzliche Rücktrittsrechte bzw. die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleiben hiervon unberührt.
4. Die Zahlung der verbleibenden Vergütung wird innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungstellung durch den Fotografen fällig.
5. Die An- und Abreise des Fotografen erfolgen von bzw. nach Gleisdorf. Die Anfahrt im Umkreis von 30 km von Gleisdorf ist, soweit vertraglich nicht anders vereinbart, im vereinbarten Honorar inkludiert. Wird der zuvor vereinbarte Umfang überschritten, werden über vorstehende Differenz hinaus folgende Reisekosten berechnet: je gefahrenem Kilometer € 0,50. Bei Anreise mit Bahn oder Flugzeug sowie bei erforderlicher Übernachtung werden die tatsächlich entstehenden Kosten und Spesen für die Übernachtung in Rechnung gestellt.
6. Sofern vereinbart, wird von den Auftraggebern ein Doppelzimmer in der Nähe des Hochzeitsortes zur Verfügung gestellt. Zur Sicherstellung einer pünktlichen Anwesenheit bei Hochzeitsterminen sind in der Regel zwei Übernachtungen erforderlich.
7. Durch den Auftrag anfallende sonstige Kosten wie Materialkosten, Parkgebühren, Porto und Verpackung sind nicht im Honorar enthalten und gehen zu Lasten der Auftraggeber. Essen und Getränke während der Reportage werden dem Fotografen unentgeltlich in angemessenem Umfang zur Verfügung gestellt. Für das Abendessen kann nach Vereinbarung eine Pause im Umfang von max. 1,5 Stunden abgezogen werden.
8. Die Auftraggeber sind zur Aufrechnung nur gegen rechtskräftig festgestellte oder unbestrittene Forderungen gegen den Fotografen berechtigt. Gleiches gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten. Die Abtretung von Ansprüchen gegen den Fotografen an Dritte ist nur mit dessen schriftlicher Zustimmung möglich.

IX. Auftragsänderungen und -kündigung, Stornobedingungen

1. Der Fotograf ist berechtigt, im Falle einer Kündigung durch die Auftraggeber folgende Stornosätze zu verrechnen:
- bis 61. Tag vor der Hochzeit: 50 % der Auftragssumme
- vom 60. bis 31. Tag vor der Hochzeit: 75 % der Auftragssumme
- vom 30. Tag bis 8. Tag vor der Hochzeit: 90 % der Auftragssumme
- weniger als 7 Tage vor der Hochzeit: 100 % der Auftragssumme

2. Kann der Fotograf wegen Krankheit oder eines Umstandes, den dieser nicht zu verschulden hat, den Auftrag nicht durchführen, wird den Auftraggebern die Anzahlung erstattet. Die Auftraggeber haben in diesem Fall kein Recht auf Schadensersatzansprüche oder auf die Bereitstellung eines Ersatzfotografen.
3. Das Recht des Verbrauchers zum Widerruf bleibt hiervon unberührt.

X. Datenschutz

1. Der Fotograf (als Verantwortlicher für Datenschutz) bearbeitet personenbezogene Daten unter Einhaltung der anwendbaren Datenschutzbestimmungen. Die Daten (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse oder Telefonnummer, Bankverbindung sowie Bilddateien)

werden vom Fotografen in dem für die Begründung, Ausgestaltung, Durchführung oder Änderung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Umfang im automatisierten Verfahren erhoben, verarbeitet und genutzt.
2. Der Fotograf ist berechtigt, diese Daten an beauftragte Dritte – aber nicht begrenzt auf Steuerberater, Rechtsanwalt oder Inkasso-Dienstleister – zu übermitteln, soweit dies notwendig ist, damit die geschlossenen Verträge erfüllt werden können. Sofern dies zur Klärung oder Erfüllung des hier geschlossenen Vertrages notwendig ist, erklären sich die Auftraggeber damit einverstanden, dass diese den Kontakt zu ihnen per E-Mail und/oder Telefon aufnehmen dürfen.
3. Solange die Auftraggeber nicht widersprechen, ist der Fotograf darüber hinaus berechtigt, die erhaltenen Daten zur Beratung von Kunden, zur Werbung, zur Marktforschung für eigene Zwecke und zur bedarfsgerechten Gestaltung seiner Angebote zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Diese Einwilligung kann von den Auftraggebern jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Hierzu reicht eine formlose E-Mail an: office@a-wild-emotion.at
4. Die personenbezogenen Daten der Auftraggeber werden vom Fotografen nur so lange aufbewahrt, wie dies von vernünftiger Weise als notwendig erachtet wird, um die unter Punkt 1 genannten Zwecke zu erreichen und wie dies nach anwendbarem Recht zulässig ist. Die personenbezogenen Daten der Auftraggeber werden, solange gesetzlich Aufbewahrungspflichten bestehen oder Verjährungsfristen potentieller Rechtsansprüche noch nicht abgelaufen sind, gespeichert.
5. Nach geltendem Recht haben die Auftraggeber im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten das Recht,
- zu überprüfen, ob und welche personenbezogenen Daten der Fotograf gespeichert hat, und Kopien dieser Daten anzufordern;
- die Berichtigung, Ergänzung oder das Löschen ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, sofern sie falsch oder nicht rechtskonform verarbeitet werden;
- vom Fotografen zu verlangen, die Verarbeitung der personenbezogenen Daten einzuschränken, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dies zulassen;
- unter bestimmten Umständen der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen oder die für das Verarbeiten zuvor gegebene Einwilligung zu widerrufen;
- Datenübertragbarkeit zu verlangen;
- die Identität von Dritten, an welche die personenbezogenen Daten übermittelt werden, zu kennen und
- bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen bei der zuständigen Behörde Beschwerde zu erheben.

XI. Schlussbestimmungen

1. Es gilt österreichisches Recht. Bei Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur, soweit hierdurch der durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates des gewöhnlichen Aufenthaltes des Verbrauchers gewährte Schutz nicht entzogen wird (Günstigkeitsprinzip).
2. Erfüllungsort für alle Leistungen aus den zwischen den Parteien bestehenden Geschäftsbeziehungen ist Gleisdorf. Der Gerichtsstand ist Weiz, soweit der Auftraggeber nicht Verbraucher ist. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Österreich oder der EU hat oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Die Befugnis, auch das Gericht an einem anderen gesetzlichen Gerichtsstand anzurufen, bleibt hiervon unberührt.
3. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden ausdrücklich keine Anwendung.